

Vorlage Nr. 18/0320

Federf. Stadttamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Umweltausschuss	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Vorberatung	24.09.2018	7
Rat	Ratsherr Omlor	Entscheidung	11.10.2018	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

3. Lärmaktionsplan der Stadt Gladbeck

Begründung:

Um die Lärmbelastung zu reduzieren, wurde im Jahre 2002 durch die Europäische Union die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ - Umgebungslärmrichtlinie - erlassen. Die Umgebungslärmrichtlinie der EU wurde in das Bundesimmissionsschutzgesetz übernommen. Danach sind die Kommunen grundsätzlich für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zuständig. Bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen werden die in der Lärmkartierung erzielten Ergebnisse zusammengefasst, mögliche Maßnahmen aufgezeigt und Lärminderungsmaßnahmen getroffen. Zusätzlich ist es ausdrückliches Ziel, ruhige Gebiete, die zur Erholung der Bevölkerung dienen, zu erhalten und zu schützen.

Die Richtlinie der EU setzt Fristen für die Erstellung von Lärmkarten und darauf aufbauend für Aktionspläne zur Bekämpfung der wesentlichen Lärmquellen. Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen werden bei der Kartierung und Berechnung des Straßenlärms durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) unterstützt. Das LANUV hat dabei die Lärmkartierung für die kleineren Kommunen unterhalb von 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern übernommen.

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass - wie in der ersten und zweiten Stufe auch - nur die Bundesautobahnen, die Bundesstraßen und die Landesstraßen mit mehr als 3 Mio. KFZ/a erfasst sind. Nach der Definition der EU - übernommen vom Bund - zählen Städte unterhalb von 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nicht zu den Ballungsräumen im recht-

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

lichen Sinne. Folglich sind Kreis- und Stadtstraßen, auch wenn sie eine entsprechend hohe Verkehrsbelastung aufweisen, nicht zu untersuchen.

2010 hat die Stadt Gladbeck einen ersten Lärmaktionsplan auf Grundlage der Lärmkartierung aus dem Jahr 2009 aufgestellt (Ratsbeschluss vom 08.07.2010), im Jahr 2013 folgte der 2. Lärmaktionsplan mit Ratsbeschluss vom 02.10.2013. Lärm, welcher vom Schienenverkehr ausgeht, liegt in der Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf Grund der vorliegenden Lärmkartierung wurde der Entwurf eines Lärmaktionsplanes durch die Stadt Gladbeck erstellt und im Umweltausschuss am 18.06.2018 vorgestellt. Der Ausschuss beschloss die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

In der Zeit vom 09.07.2018 bis zum 08.08.2018 wurde der Plan im Alten Rathaus, Zimmer 4, öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus wurde er auf die Internetseite der Stadt Gladbeck eingestellt. Durch eine Pressemitteilung sowie durch das Amtsblatt der Stadt Gladbeck wurde auf die Auslage hingewiesen. Einwendungen und Anregungen konnten bis Ende der Einspruchsfrist am 10.08.2018 vorgebracht werden. Es erfolgten zwei Einsichtnahmen, aber keine schriftlichen Einwendungen.

Mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans war gemäß der Vorgaben der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen, da über die geplanten Maßnahmen ein Einvernehmen mit den betroffenen Trägern hergestellt werden soll. Daher wurden folgende Behörden, Einrichtungen und Institutionen beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten:

- Kreis Recklinghausen
- Städte Essen, Gelsenkirchen, Bottrop, Dorsten als Nachbarstädte
- Bezirksregierung Münster
- Landesbetrieb Straßenbau NRW (Regionalniederlassung Ruhr)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW (Autobahnniederlassung Hamm)
- Deutsche Bahn AG Immobilien
- Deutsche Bahn AG Geschäftsbereich Netz
- Eisenbahnbundesamt
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- Geologischer Dienst NRW
- Regionalforstamt Ruhrgebiet
- Landwirtschaftskammer NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Handwerkskammer Münster
- IHK Nord Westfalen
- Regionalverband Ruhr

Stellungnahmen sind von folgenden Institutionen eingegangen:

- 1. Geologischer Dienst NRW** (Schreiben vom 21.06.2018):
Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des 3. Lärmaktionsplans, da die Belange nicht berührt sind.
- 2. Landesbetrieb Wald und Holz NRW** (Schreiben vom 25.06.2018)
„Gegen den o.g. Entwurf erhebe ich keine forstrechtlichen Bedenken, sofern die sich daraus ergebenden Lärminderungs- bzw. Maßnahmen des Schallschutzes nicht zu Eingriffen auf Flächen führen, die Wald im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetz sind.“
- 3. IHK Nord Westfalen** (Schreiben vom 28.06.2018)
Die IHK unterstützt grundsätzlich die Ziele des Lärmaktionsplans zur Lärminderung, wenn sichergestellt wird, dass vorhandene Betriebe in ihren Betriebsabläufen oder Erweiterungsabsichten durch die Planung nicht eingeschränkt werden und darüber hinaus eine gute Erreichbarkeit und kurze Reisezeiten gewährleistet sind.
- 4. Stadt Gelsenkirchen** (E-Mail vom 04.07.2018)
Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans.
- 5. Landwirtschaftskammer NRW** (E-Mail vom 10.07.2018)
Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans.
- 6. Landesbetrieb Straßenbau NRW (Regionalniederlassung Ruhr)** (E-Mail von 25.07.2018)
Es wird auf das Schreiben zum ersten Lärmaktionsplan vom 11.12.2009 verwiesen: „Die Hinweise zum Neubau der A 52 im Zuge der 224 sowie zum Stadtwald Wittringen haben weiterhin Bestand“.
Im Schreiben vom 11.12.2009 wird aus Sicht von Straßen.NRW im Hinblick auf die Ausweisung des ruhigen Gebiets darauf hingewiesen, dass für solche Gebiete vom Gesetzgeber keine Ziel-, Schwellen- oder Grenzwerte im Rahmen der Lärmvorsorge vorgegeben sind. Daher könnten Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz des Stadtwaldes Wittringen im Rahmen des Neubaus der A 52 durch Straßen.NRW nicht vorgesehen werden. Des Weiteren heißt es, dass aus einer Steigerung der Lärmeinwirkungen in Bezug auf die allgemeine Verkehrsentwicklung auf den bestehenden Straßen (z.B. BAB 2) kein Anspruch auf zusätzlichen Lärmschutz resultieren kann.

Abwägung:

Straßen.NRW spricht sich nicht gegen die Ausweisung des Wittringer Waldes als „ruhiges Gebiet“ aus.

Die übrigen Hinweise zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und dass keine Ziel-, Schwellen- oder Grenz-

werte im Rahmen der Lärmvorsorge vorgegeben sind, werden zu Kenntnis genommen.

7. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (E-Mail vom 27.07.2018)

„Mit untenstehender Mail forderten Sie am 14.06.2018 die in NRW nach UmwRG anerkannten Naturschutzvereine über das Landesbüro in Oberhausen zu einer Stellungnahme zum 3. Lärmaktionsplan der Stadt Gladbeck auf. Vielen Dank für die Zusendung der Entwurfs-Unterlagen. Ihrer Bitte um Stellungnahme kommen wir gerne nach, obwohl wir keine Träger öffentlicher Belange sind sondern im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) betroffene Öffentlichkeit. Als solche haben wir dann noch im Rahmen der SUP die Möglichkeit, uns am Verfahren zu beteiligen. Insofern bestätigt der Ratsbeschluss vom 18.06.2018 nur die Gesetzeslage.

- 1. Der hier vorgelegte Entwurf des 3. Lärmaktionsplanes stellt inhaltlich, wie auch dargestellt, eine Fortschreibung des 2. LAPL von vor 5 Jahren dar. Er wurde auf der Grundlage der von Land und Bund ermittelten / berechneten Daten erstellt und hat dabei wiederum lediglich den Charakter eines Statusberichtes. Selbst wenn - wie in der Vorlage mitgeteilt - die Stadt „formal“ ihre Betroffenheit nur auf der Grundlage von „Hauptverkehrsstraßen“ artikulieren soll / darf, so ist es angebracht, im Sinne der Bürger*innen auch die Belastungen durch Kreis- und Gemeindestraßen zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zu beschließen.*
- 2. Insgesamt entspricht der Entwurf des 3. Lärmaktionsplanes bei weitem nicht den Anforderungen des UVP 2017. Lärmaktionspläne sind gem. Ziffer 2.1 des Anhangs 5 des UVPs SUP-pflichtig (Anmerkung: SUP = Strategische Umweltprüfung), demnach müssen die Kriterien des Anhangs 6 „abgearbeitet“ werden. Das ist in der Vorlage nicht im vorgeschriebenen Umfang erkennbar und sollte vor Auslegung zwecks Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzt werden. Vor allem die unter 2. genannten Kriterien sind darzustellen.*
- 3. In Sorge um das Schutzgut Mensch im Sinne des UVP ist (endlich!) eine Gesamtlärmplanung unabdingbar. Sie muss ihren analytischen Niederschlag in diesem Plan finden – nicht nur im Kumulationspunkt des Busbahnhofes Oberhof! Auch bpsw. die Situation um die Europabrücke / DB-Station Gladbeck-West / Industrielleise (z.B. der RAG) wäre für eine effektive Gesamtlärmplanung geeignet.*
- 4. Die Ausweisung des Stadtwaldes Wittringen als gem. EU-Umgebungs-RL „Ruhiges Gebiet“ (à § 47d Abs. 2 BImSchG) kann nicht davon ablenken, dass sich die Stadt um weitere Schutzgebiete bemühen sollte. Durch die aktuellen Planungen zum Umbau der B224 à A 52 böte sich z.B. auf dem 1.5 km langen „Deckel“ (bei Variante 1a) eine solche Ruhezone an.*
- 5. Die Anwendung des § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) „urbane Gebiete“ sollte so restriktiv wie möglich erfolgen, um nicht später durch einen LAPL „geheilt“ werden zu müssen.“*

Abwägung:

zu 1.: Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung bzw. Grundlage, weitergehende Straßen zu betrachten, die nicht in die Kategorie Bundesautobahn, Bundesstraße oder Landesstraße fallen. Aufgrund der Haushaltssituation der Stadt Gladbeck wird auf eine über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehende Betrachtung aktuell verzichtet.

zu 2.: Ein Lärmaktionsplan ist nicht grundsätzlich SUP-pflichtig. DAS UVPG regelt in § 35 zusammen mit der Liste Anlage 5 "SUP-pflichtiger Pläne und Programme" die Notwendigkeit einer strategischen Umweltprüfung. Lärmaktionspläne sind in der Anlage 5 im zweiten Abschnitt genannt. Bedingungslos SUP-pflichtig sind nur Pläne oder Programme aus dem ersten Abschnitt. Der Lärmaktionsplan enthält keine planungsrechtlichen Vorgaben für Vorhaben nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Ebenfalls werden keine anderen rechtlichen Vorgaben durch den Plan gesetzt, die zwingend Auswirkungen auf Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG haben. Der Plan enthält vielmehr lediglich Einzelmaßnahmen zur Verbesserung in verschiedenen Bereichen. Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen werden nicht getroffen. Damit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer SUP bei der Aufstellung dieses Lärmaktionsplans.

Zu 3. – 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

8. Handwerkskammer Münster (Schreiben vom 24.07.2018)

Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans.

9. Kreis Recklinghausen (Schreiben vom 30.07.2018)

Es wird angeregt, im Rahmen des Lärmaktionsplans Möglichkeiten zur Verbesserung des Verkehrsflusses zu prüfen. Neben der Optimierung von Lichtsignalanlagen wird die Schaffung von Kreisverkehren angeregt.

Zudem werden eine weitere Erneuerung der Straßenbeläge und die Förderung passiver Lärmschutzmaßnahmen angeregt.

Abwägung:

Kreisverkehre werden allgemein auch von der Stadt Gladbeck begrüßt und seit Jahren zahlreich umgesetzt.

Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

I: Beschlussfassung über Anregungen

Zu 1: Geologischer Dienst NRW.

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3: IHK Nord Westfalen

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4: Stadt Gelsenkirchen

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5: Landwirtschaftskammer

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Zu 6: Landesbetrieb Straßenbau NRW (Regionalniederlassung Ruhr)

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 7: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Die Bedenken und Anregungen zu 1. und 2. werden zurückgewiesen. Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Zu 8: Handwerkskammer Münster

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Zu 9: Kreis Recklinghausen

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

II: Beschluss

Der Lärmaktionsplan wird in der Fassung vom xx.**09.2018** beschlossen und in dieser Form auf die Internetseite der Stadt Gladbeck eingestellt. Zudem erfolgt die verkürzte Daten-Berichterstattung an die Bezirksregierung Münster.

Der Bürgermeister



Ulrich Roland

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: